

Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. April 1995 über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Massnahmen zur Verminderung der Elementarschadengefahren an bestehenden Gebäuden und deren unmittelbarer Umgebung werden gefördert.

Art. 5

(Abs. 1 unverändert)

² Der Verwaltungsrat

(lit. a bis e unverändert)

e^{bis}) legt einen Selbstbehalt von zehn Prozent der jeweiligen Schadenssumme fest, wobei dieser minimal Fr. 300.– und maximal Fr. 4000.– pro Schadenfall beträgt;

e^{ter}) erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Präventionsmassnahmen vor Elementarschadengefahren;

(lit. f bis h unverändert)

¹⁾ bGS 862.1

Neuer Gliederungstitel vor Art. 19a:

Va. Prävention vor Elementarschadengefahren

Art. 19a

Die Prävention vor Elementarschadengefahren wird mittels Beratung und finanziellen Beiträgen für Massnahmen an bestehenden Objekten und deren unmittelbarer Umgebung gefördert.

Art. 21

(Abs. 1 unverändert)

² Die Einnahmen müssen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Präventionsmassnahmen vor Elementarschadengefahren zu finanzieren, die Betriebsaufwendungen zu decken und genügende Reserven zu äufnen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.